

Genehmigt auch die hohe Staatsregierung das Unterbleiben des Vortrags der Motiven zu der Regierungsvorlage?

Königlicher Commissar Kohlschütter: Die Regierung ist einverstanden.

(Staatsminister Freiherr v. Beust tritt ein.)

Referent Abg. Rittner:

Pos. 21.

Kreisdirectionen.

Das Postulat beträgt . . . 37,700 Thlr., incl. 800 Thlr. transitorisch, gegen die Bewilligung von 35,320 = = 800 = transitorisch vom letzten Landtage,

also mehr 2,380 Thlr. für eine 15. Amtshauptmannschaft,

welche die Regierung in einer Stadt des obern Erzgebirges neu zu errichten beabsichtigt.

Die postulierte Summe vertheilt sich demnach:

35,700 Thlr. für 15 Amtshauptmannschaften zu je 2,380 Thlr. normalmäßig,
800 = persönliche Zulage von 300 Thlr. für die Amtshauptmannschaft im 1. Bezirke, und 500 Thlr. für die Amtshauptmannschaft im 5. Bezirke der Kreisdirection Zwickau,
1,200 = zu Ausgaben an Insgeheim.

37,700 Thlr. Sa. w. o.

Vor Prüfung des aufgestellten Geldetats glaubte die Deputation darüber sich unterrichten zu müssen, welchen Erfolg die am letzten Landtage bei Bewilligung der Gehaltserhöhung für die Amtshauptleute gestellte Bedingung: „wegen ununterbrochenen Halten eignen Fortkommens Seiten der betreffenden Beamten“ in der Wirklichkeit gehabt hat.

Der Herr Regierungskommissar, dem man nicht umhin konnte, zu bemerken, wie allerdings mehrere der Betreffenden dieser Bedingung, gutem Vernehmen nach, nicht genügt hätten, gab die Antwort: daß dieser Bedingung wohl allenthalben genügt worden sei, mit Ausnahme der Fälle, wo für die localen Verhältnisse mit eignen Pferden nicht durchzukommen sei, wie z. B. in der Amtshauptmannschaft Zwickau, wo man bisher dem Amtshauptmann nachgelassen habe, sich der Lohnfuhrer zu bedienen, da dessen Geschäftsreisen oft in zu weite Entfernungen sich auszudehnen hätten. Wo außerdem noch Fälle vorkämen, daß ein Amtshauptmann Equipage noch nicht habe, so liege der Grund wohl nur darin, daß infolge von Versetzungen und dadurch bedingter neuer Einrichtungen der fraglichen Aufgabe nur zur Zeit noch nicht genügt worden sei.

Die Deputation glaubt, daß die Kammer mit ihr großes Gewicht auf das eigene — jedenfalls sichere und leichtere Fortkommen legt, und wird daher bei Bewilligung des Postulats für die Position der Kammer eine hierauf bezügliche Erklärung vorlegen. Weiter glaubte die Deputation — auf Grund vorliegender Erfahrungen, daß die verschiedenen amtshauptmannschaftlichen Geschäfte wenigstens in einer oder der andern Beziehung nicht in allen Bezirken mit gleicher Rücksicht auf die dabei Betheiligten ausgeübt worden, wie z. B. das Stellen der Recruten häufig auf

große Entfernungen vom Wohnort der Betheiligten verlangt wird, während das Halten eigener Equipage hier Erleichterung gewähren kann, ohne dem Amtshauptmann besondere Kosten für Fortkommen zu verursachen — bei der Regierung anfragen zu müssen, wie es mit der Revision der Instruction für die Amtshauptleute steht, welche der königliche Commissar am letzten Landtag in Aussicht gestellt hat.

Vergl. Mitth. über die Verhandl. der II. Kammer v. J. 1855, 2. Bd., S. 1095, erste Spalte.

Der königliche Commissar gab hierauf zu erkennen, daß eine neue Instruction zur Zeit noch nicht entworfen worden sei, weil man erst weitere Erfahrungen über die neue Behördenorganisation und namentlich das Insleben-treten des Friedensrichterinstituts abwarten wolle.

(Königlicher Commissar Dr. Weinlig tritt ein.)

Die Deputation glaubte sich hierbei beruhigen zu müssen, jedoch in Betracht des mannichfachen Unfuges, welcher noch hier und da beim Stellen der Recruten Seiten der Lehren stattfindet, der Kammer rathen zu dürfen, an die Staatsregierung folgenden Antrag zu stellen:

die Staatsregierung wolle in der neu zu entwerfenden Instruction für die Amtshauptleute dafür Sorge tragen, daß die Aushebungsorte in den verschiedenen Amtshauptmannschaften thunlichst vermehrt werden.

Zu dem Geldetat sich wendend, faßte man zunächst die von der Regierung beabsichtigte Errichtung einer neuen Amtshauptmannschaft für das obere Erzgebirge ins Auge. Zu Begründung der dringenden Nothwendigkeit für diese Maßregel ist der Deputation nachfolgende Mittheilung von der Regierung zugegangen:

Amtshauptmannschaftliche Bezirke im Regierungsbezirke Zwickau betreffend.

Die jetzige Eintheilung der amtshauptmannschaftlichen Bezirke im Regierungsbezirke der Kreisdirection Zwickau ist unverkennbar mit einigen Mängeln behaftet, deren Beseitigung ins Auge gefaßt zu werden verdient. Es gehört dahin, außer dem unverhältnißmäßigen Umfange der gedachten amtshauptmannschaftlichen Bezirke im Allgemeinen*) ganz

*) IV. Regierungsbezirk Zwickau.

Erster amtshauptmannschaftlicher Bezirk:
Chemnitz, Frankenberg, Limbach, Stollberg, Augustusburg, Seideran, Zschopau.

7 Amtsbezirke mit 185,321 Einwohnern (zeither 193,716).

Zweiter amtshauptmannschaftlicher Bezirk:
Zwickau, Wildenfels, Kirchberg, Werdau, Grimmitzschau, Kemse, Schneeberg, Schwarzenberg, Johannegeorgenstadt, Eibenstock.

10 Amtsbezirke mit 174,329 Einwohnern (zeither 169,868).

Dritter amtshauptmannschaftlicher Bezirk:
Lengsfeld, Böblitz, Annaberg, Marienberg, Wolfenstein, Ehrenfriedersdorf, Seyer, Jöhstadt, Scheibenberg, Oberwiesenthal, Grünhain.

11 Amtsbezirke mit 124,183 Einwohnern (zeither 118,161).

Vierter amtshauptmannschaftlicher Bezirk:
Reichenbach, Lengsfeld, Auerbach, Klingenthal, Plauen, Pausa, Elsterberg, Treuen, Falkenstein, Schöneck, Markneukirchen, Adorf, Delsnik.

13 Amtsbezirke mit 168,281 Einwohnern (zeither 162,060).